

Frau
Dr. Anna Musterfrau
Mustergasse 1
1111 Musterstadt

Kontakt:
e-card-Serviceline 050124 3322

Wien, Dezember 2018

Betreff: Information zur Einführung des elektronischen Kommunikationsservice (eKOS)

Sehr geehrte Frau Dr. Musterfrau,

hiermit informieren wir Sie nochmals über die kurz bevorstehende Einführung des elektronischen Kommunikationsservice (eKOS).

eKOS ist die Ablöse der papiergebundenen Zuweisungen, Überweisungen und Verordnungen einschließlich allfälliger erforderlicher Bewilligungen durch einen elektronischen Prozess - vorerst bei einigen unten angeführten Leistungen. Auf lange Sicht sollen diese Prozesse rein elektronisch durchführbar sein. Informationen zu eKOS finden Sie unter <https://www.sozialversicherung.at/ekos>.

Mit der gesamtvertraglichen Änderung vom Juni 2018 haben die ÖÄK und der HVB vereinbart, dass eKOS ab 01.01.2019 für die Zuweisung zu

- CT und MR-Untersuchungen
- Knochendichtemessung
- Humangenetische Untersuchungen
- Nuklearmedizinische Untersuchungen
- klinisch-psychologische Diagnostik

und ab 01.07.2019 für

- Röntgenuntersuchungen
- Sonographie
- Röntgentherapie

zu verwenden ist.

Aktuell wird für eKOS mit drei CT/MR-Instituten ein Pilotbetrieb durchgeführt, der es den Instituten ermöglichen soll, ihre Prozesse beim Einlösen der Zuweisung anzupassen. Dieser Pilotbetrieb wird bis Ende Februar 2019 verlängert, weshalb der Hauptverband und die Österreichische Ärztekammer beabsichtigen, auch eine **Verschiebung des Beginns des Verpflichtungszeitraumes auf 01.04.2019 (bzw. für Röntgenuntersuchungen, Sonographie und Röntgentherapie auf 01.09.2019) zu vereinbaren**. Die Ausstattung aller Vertragsärzte und Vertragsinstitute soll jedenfalls im Jahr 2019 erfolgen.

eKOS kann entweder über die Arztsoftware integriert oder über eine Web-Oberfläche im e-card System verwendet werden. Wenn Sie eKOS über eine integrierte Schnittstelle Ihrer Arztsoftware verwenden, erhalten Sie neben einer Anschubfinanzierung für das eKOS Softwaremodul auch einen Zuschuss zu den EDV-Wartungskosten in der Höhe von € 4,-- pro Monat ab dem ersten Verwendungsmonat bis einschließlich Dezember 2022, frühestens ab 01.01.2019. Die oben angeführte angestrebte Verschiebung des Verpflichtungstermins hat keinen Einfluss auf die monatliche Zuschussleistung. Wenn Sie eKOS bereits ab 01.01.2019 verwenden, erhalten Sie auch die monatliche Zuschussleistung bereits ab 01.01.2019.

Begleitend zur Ausstattung der Ordinationen sind Informationsveranstaltungen für Vertragsärzte und Vertragsinstitute in den Bundesländern vorgesehen. Über die konkreten Termine werden wir Sie gesondert informieren.

Während der Einführungsphase ist es auf alle Fälle noch notwendig, dass Sie **in jedem Fall das eKOS-Informationsblatt anstelle der bisherigen Zuweisungen ausdrucken und dem Patienten mitgeben**. Dieses Informationsblatt ersetzt die bisherigen Vordrucke und sollte aus der Arztsoftware bzw. der Web-Applikation des e-card Systems heraus gedruckt werden können. In der Übergangsphase dient es den Leistungserbringern als Grundlage für ihre Abrechnung.

Mit freundlichen Grüßen

MR Dr. Johannes Steinhart
Obmann Bundeskurie niedergelassene Ärzte

a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident Österreichische Ärztekammer

Dr. Alexander Biach
Verbandsvorsitzender im Hauptverband der
österreichischen Sozialversicherungsträger